

Interessenbekundungsverfahren für die Schaffung einer Naturgruppe



Die Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein beabsichtigt mit diesem Interessenbekundungsverfahren nach § 13 (4) KiTaG (Kindertagesstättengesetz) herauszufinden, ob ein freier Träger Interesse an der Übernahme der Trägerschaft für eine neu zu errichtende Naturgruppe in der Stadt Kappeln zeigt.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr Interesse an der Trägerschaft und Betrieb der geplanten Naturgruppe zu bekunden.

Art, Umfang und Ort der Leistung

Erbringung der Leistung im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Geplant ist die Schaffung einer Naturgruppe mit 16 Betreuungsplätzen auf einem großzügigen Gelände, eines Trägers, innerhalb des Stadtgebietes Kappeln (Gruppengröße gern. § 25 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG). Die notwendigen Schutzräume sind vom Träger zur Verfügung zu stellen.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden bedarfsorientiert festgelegt, wobei die Schließzeiten nicht mehr als 30 Tage (§ 22 KiTaG) betragen dürfen.

Die Eröffnung und Inbetriebnahme der Gruppe wird zum 01.11.2023 gewünscht

Merkmale des Trägers

Es wird erwartet, dass der potenzielle Träger eine aussagekräftige Interessenbekundung vorlegt.

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gern. § 75 SGB VIII. Gesucht wird ein Träger mit Erfahrung im naturpädagogischen Bereich. Entsprechende Erfahrungen sind der Interessenbekundung beizufügen. Die Betriebsführung erfolgt auf Grundlage des KitaG in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept.

Es ist ein Finanzierungskonzept für den Betrieb der Kita / Naturgruppe mit Angaben zum Umfang einer Kostenbeteiligung an den laufenden Betriebskosten vorzulegen. Der Träger beschäftigt das notwendige Personal und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an.

Ein entsprechendes Personalkonzept ist vorzulegen. Die Stadt Kappeln weist darauf hin, dass für das Betreiben einer Naturkindergartengruppe eine Betriebserlaubnis der Heimaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg benötigt wird. Außerdem ist für eine Betriebskostenförderung die Teilnahme an der landesweiten Kita-Datenbank verpflichtend.

Träger und Finanzierungsvereinbarung

Die Stadt Kappeln und der Träger der Kindertagesstätte / Naturgruppe schließen eine Finanzierungsvereinbarung / bzw. Nachtrag zum Betrieb und zur Finanzierung der Einrichtung, bzw. der zusätzlichen Naturgruppe. Die Finanzierungsvereinbarung wird bis zum 31.12.2024 geschlossen. Ab dem 01.01.2025 hat der Träger nach der derzeit geltenden Rechtslage einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendpflege) auf Förderung der Standardqualität.

Einzureichende Unterlagen

Um die Auswahlentscheidung treffen zu können und dabei aussagekräftige Vergleiche anstellen zu können, sollen in der Interessensbekundung detaillierte und aufschlussreiche Aussagen bzw. Stellungnahmen zu den folgenden Qualitätsmerkmalen getroffen werden:

- 1) Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Naturgruppen einer Kindertageseinrichtung)
- 2) Qualität des „Flächen- und Raumkonzeptes“
- 3) Schlüssiges, kindbezogenes Betreuungskonzept (§ 19 KiTaG)
- 4) Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
- 5) Finanzierung, Wirtschaftlichkeit, Entwurf Haushaltsplan (u.a. Personaleinsatzplanung)
- 6) Fachplanung, QM-Verfahren
- 7) Verpflegungskonzept

Abgabefrist/Auswahlverfahren

Das Interessensbekundungsverfahren wird von der Stadt Kappeln durchgeführt.

Die Interessensbekundungen sind schriftlich bis zum 15.09.2023 im verschlossenen Umschlag bei der

Stadtverwaltung Kappeln

Strichwort: „Interessensbekundungsverfahren Kappeln“

Reeperbahn 2

24376 Kappeln

einzureichen.

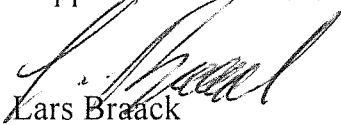
Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen finden, falls notwendig weitere Erörterungsgespräche statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Stadt Kappeln ergeben. Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmenden des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Interessenbekundung ein Antrag auf Aufnahme in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplanes einzureichen ist.

Die Stadt Kappeln behält sich vor, das Verfahren bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen abzubrechen. Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Ihnen Herr Johannsen unter der Telefonnummer 04642-18326 oder per Mail unter: Thomas.Johannsen@Stadt-Kappeln.de zur Verfügung.

Kappeln, den 14.08.2023



Lars Braack
Stellv. Bürgermeister